

42. Ist auf Grund des § 155 des preussischen Allgemeinen Berggesetzes im ehemaligen Geltungsbereich des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810 ein Entschädigungsanspruch des Bergwerksbesitzers, dessen Bergwerk vor dem 1. Oktober 1865 verlihen worden war, anzuerkennen gegenüber dem jüngeren Eisenbahnunternehmen, zu dessen Gunsten er durch bergpolizeiliche Anordnung genötigt wird, einen Sicherheitspfeiler stehen zu lassen? Ist dabei Voraussetzung, daß das Bergwerk am 1. Oktober 1865 im Betriebe war? Kann den Anspruch auch ein Pächter geltend machen, dem der Bergwerksbesitzer für die Dauer der Verpachtung seine Rechte übertragen hat?

Allgem. Berggesetz für die Preuß. Staaten v. 24. Juni 1865 — ABG.  
— (GS. S. 705) §§ 153 flg.

V. Zivilsenat. Ur. v. 18. Januar 1933 i. S. S. Braunkohlen-AG.  
(RI.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). V 287/32.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die klagende Aktiengesellschaft hat von dem Grafen M. v. W.-M. zu G. das Braunkohlenfeld Concordia in L. gepachtet, welches seinem Rechtsvorgänger im Jahre 1824 verliehen worden war. Im § 3 des ursprünglichen Pachtvertrages vom 6. November 1897, in den die Klägerin eingetreten ist, war unter Bezugnahme auf die Verleihungsurkunde vom 7. April 1824 gesagt, daß alle Rechte und Pflichten des Bergwerksbesizers vom 1. Januar 1898 ab für die ganze Dauer des Pachtverhältnisses auf den Pächter übergangen.

Das verliehene Feld wird von der Eisenbahnlinie L.—H. durchschnitten, die jetzt der Beklagten gehört. Der Klägerin ist durch Verfügung des Bergrevierbeamten vom 13. Juli 1926 aufgegeben worden, längs der Bahnlinie einen Sicherheitspfeiler von bestimmtem Ausmaß stehen zu lassen. Mit der Klage verfolgt sie gegen die Beklagte den Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihr dadurch erwächst, daß sie die Kohle des Sicherheitspfeilers nicht gewinnen darf. Unter Vorbehalt der Erweiterung ihres Anspruchs hat sie beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 24510 M. nebst Zinsen zu verurteilen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

#### Gründe:

Unter den Parteien ist streitig, ob nach dem früheren linksrheinischen, in den Grenzen des § 155 WBG. aufrechterhaltenen Bergrecht ein Entschädigungsanspruch des Bergbautreibenden gegen das jüngere Eisenbahnunternehmen begründet ist, zu dessen Gunsten ihm durch bergpolizeiliche Anordnung aufgegeben wird, einen Sicherheitspfeiler unabgebaut stehen zu lassen. Das Landgericht ist zur Abweisung der Klage gelangt, indem es der Rechtsprechung des französischen Kassationshofs, die einen solchen Entschädigungsanspruch anerkannt hatte, die Folge versagte. Der Berufungsrichter dagegen hat zwar die Klagabweisung bestätigt, zu der Grundfrage jedoch nicht abschließend Stellung genommen, weil er, auch wenn der Entschädigungsanspruch grundsätzlich mit der französischen Rechtsprechung anzuerkennen sein sollte, ihn nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles als ausgeschlossen ansah. Die Gründe, die er hierfür gibt, sind, kurz zusammengefaßt, die folgenden:

1. Falls die Vorschrift des § 155 ABG. nicht als Übergangsbestimmung überhaupt auf damals schon begründete Entschädigungsansprüche zu beschränken sei, so setze ihre Anwendung doch voraus, daß beim Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes am 1. Oktober 1865 eine Bergwerksberechtigung nicht bloß bestanden habe, sondern auch ausgeübt worden sei. Im gegebenen Falle sei aber der Bergbau im Felde Concordia, wiewohl auf Grund der Verleihung von 1824 anfänglich betrieben, später wieder eingestellt gewesen. Bei Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes habe er geruht und sei erst auf Grund der Verpachtung von 1897 wieder aufgenommen worden.

2. Nach der Verleihung von 1824 selbst sei die verliehene Bergbauberechtigung dahin beschränkt worden, daß sie nur gemäß den bestehenden oder zukünftigen allgemeinen Gesetzen über die Bergwerke ausgeübt werden dürfe. Sei sie aber danach auch der allgemeinen Regelung der §§ 153 flg. ABG. unterworfen, so könne die Ausnahme nach § 155 das. für sie nicht in Anspruch genommen werden.

3. Eigentümer des von der Klägerin gepachteten Bergwerks sei derselbe Graf v. W.-M., der an die Beklagte, obgleich unter dem Drucke drohender Enteignung, die Grundstücke verkauft habe, über welche die den Sicherheitspfeiler erheischende Eisenbahnlinie verlaufe, und der daher keine Entschädigungsansprüche auf die bergpolizeiliche Anordnung einer Sicherheitsmaßnahme zu Gunsten eben der Eisenbahn gründen könne, zu deren Bau er die Grundstücke hergegeben habe.

Die Nachprüfung ergibt, daß keiner dieser Gründe des Berufungsgerichts gegen den Klagenanspruch durchschlägt und daher geeignet ist, die Stellungnahme zu der hinter ihnen stehenden allgemeinen Frage zu ersparen. Schon ihre Widerlegung erfordert aber das Eingehen auf Bedeutung und Tragweite der Vorschrift des § 155 ABG. Der Interessenwiderstreit zwischen dem Bergbau und den öffentlichen Verkehrsanstalten, im besonderen den Eisenbahnunternehmungen, hat im Allgemeinen Berggesetz, jedoch unter Vorbehalt der Ausnahme des § 155, keine Lösung dahin gefunden, daß ein Entschädigungsanspruch lediglich dem früher berechtigten Bergbautreibenden gegenüber dem Unternehmer der jüngeren Verkehrsanstalt und nur in dem beschränkten Umfang des § 154 Abs. 1 Satz 2 ABG. zugestanden wurde. Eine Entschädigung für den infolge der Anordnung eines Sicherheitspfeilers entgehenden Gewinn war hiernach aus-

geschlossen. Man behielt aber im § 155 denjenigen Bergbautreibenden, die vor Eintritt der Gesetzeskraft des Allgemeinen Berggesetzes zu dem Bergwerksbetriebe berechtigt waren, die weitergehenden Entschädigungsansprüche nach den „bisherigen Gesetzen“ vor. Um Gegenstand und Maß dieses Vorbehalts richtig zu bestimmen, bedarf es des Zurückgehens auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wie sie dessen Materialien, vollständig abgedruckt bei Hahn *W.G.* 1865, ergeben.

In der Regierungsvorlage war die Vorschrift des späteren § 155 *W.G.* nicht vorgesehen. Sie wollte die demnächst mit den §§ 153, 154 zum Gesetz erhobene Regelung ausnahmslos eintreten lassen, wozu hervorgehoben werden darf, daß ihre Begründung (bei Hahn a. a. O. S. 295 f.) zwischen den Worten „Bergbautreibender“ und „Bergwerkseigentümer“ wechselt, offensichtlich ohne beide derart zu unterscheiden, daß unter dem „Bergbautreibenden“ nur ein solcher Bergwerkseigentümer verstanden wurde, der seine Bergbauberechtigung auch tatsächlich schon oder noch ausübte. Erst den Verhandlungen der Kommission des Herrenhauses, dem die Vorlage zunächst zugegangen war, verdankt die Vorschrift des § 155 ihre Entstehung. Es war dort geltend gemacht worden, daß die im § 154 der Vorlage in Aussicht genommene Regelung, indem sie dem Bergbautreibenden keinen Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Gewinn, sondern nur Ersatz für entstandenen wirklichen Schaden zubillige, und auch diesen nur in beschränktem Umfange, sich die neuere Rechtsprechung des Obertribunals zu eigen mache, die aber in dem bestehenden Recht keine Rechtfertigung finde, sich mit der bisherigen Übung in Widerspruch setze und die geübliche Entwicklung des Bergbaues gefährde. Die Regierung erwiderte, der Grundsatz, den das Obertribunal wiederholt ausgesprochen habe, sei von ihr stets für richtig und maßgebend erachtet worden; er habe nunmehr gesetzlich festgelegt, dabei aber auch den Interessen des Bergbaues billige Rechnung getragen werden sollen. Da indes die Ansicht obzuwalten scheine, daß das Obertribunal seine Ansicht ändern könne, und daher noch immer die Möglichkeit vorliege, daß die Bergbautreibenden im Wege Rechtsens eine günstigere Entscheidung erstritten, so wolle die Staatsregierung sich dieser Möglichkeit nicht widersetzen. Sie sei also damit einverstanden, daß für die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon vorhandenen Bergwerke der Weg Rechtsens nach dem jetzt bestehenden Recht offen bleibe; daß für die später entstehenden Bergwerke nur eine Ent-

schädigung nach Maßgabe des § 154 in Anspruch genommen werden könne, dieser Entschädigungsanspruch aber auch den Besitzern der älteren Bergwerke unter allen Umständen gewahrt bleibe. Im Anschluß an diese Regierungserklärungen wurde von der Kommission des Herrenhauses die Zusatzbestimmung beschlossen, die demnächst auch die Billigung des Abgeordnetenhauses fand und als § 155 Bestandteil des Gesetzes wurde. Nach dem Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses, der eine zusammenfassende Darstellung der damaligen Rechtslage enthält (Hahn S. 303), wurde ein in der Kommission zu Gunsten des Bergbaues gestellter Abänderungsantrag abgelehnt, nachdem die Regierungsvetreter darauf hingewiesen hatten, daß § 155 „den jetzigen Bergwerkseigentümern ihre Schadenersatzansprüche unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange sichere, als sie ihnen nach der gegenwärtigen Gesetzgebung zustehen“, während der zukünftige Bergwerksbesitzer sich nicht beschweren könne, weil er die Verleihung nur auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erhalte. Die Kommission ging hierbei davon aus, daß nach der seitherigen Gesetzgebung der Entschädigungsanspruch des Bergwerkseigentümers gegenüber der öffentlichen Verkehrsanstalt nicht bestehe; daß für die Zukunft regelmäßig durch die Bestimmungen des § 154 der richtige Ausgleich der widerstreitenden Interessen getroffen werde; daß aber den seitherigen Bergwerksbesitzern alle etwaigen oder vermeintlichen weitergehenden Entschädigungsansprüche vorbehalten werden sollten, und daß daher im ganzen die Lage der Bergwerksbesitzer gegenüber dem seitherigen Rechtszustande nur wesentlich gebessert werde.

Nach dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes erscheint zunächst die Hinfälligkeit des Bedenkens unzweifelhaft, welches der Berufungsrichter nach der Richtung andeutet, ob die Vorschrift des § 155 ABG nicht etwa nur solche Entschädigungsansprüche habe in Kraft erhalten wollen, die bei ihrem Inkrafttreten schon bestanden, so daß die künftige Entstehung solcher Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen für ausgeschlossen erachtet werden müsse. Einer ausdrücklichen Aufrechterhaltung schon erwachsener, wohlervorbener Entschädigungsansprüche durch eine besondere Bestimmung hätte es aber nicht bedurft, wenn sich nicht etwa das Gesetz im übrigen rückwirkende Kraft beigelegt hätte, wovon keine Rede ist. Die in den Berichten der Kommissionen beider Häuser des Landtags wiedergegebenen Erwägungen lassen

auch darüber hinaus klar erkennen, daß man den „schon vorhandenen Bergwerken“ (so im Bericht der Kommission des Herrenhauses, Sahn S. 299) oder den „seitherigen Bergwerkseigentümern — oder Bergwerksbesitzern —“ (so im Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses, Sahn S. 308) ihre bisherige Rechtsstellung grundsätzlich und allgemein erhalten, ihnen ihre Schadenersatzansprüche unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange „sichern“ wollte, wie sie ihnen nach der gegenwärtigen Gesetzgebung zustanden, mochte man auch bezweifeln, ob die bestehende Rechtslage tatsächlich solche Ansprüche gewähre. Eine Übergangsbestimmung war hiernach der § 155 ABG. nicht.

Als rechtsirrthümlich erweist es sich ferner, wenn das Berufungsgericht zwischen Bergwerken, die nur verliehen, und solchen, die bei Erlass des Gesetzes auf Grund der Verleihung schon oder noch im Betriebe waren, unterscheiden und nur zu Gunsten letzterer den Vorbehalt des § 155 ABG. wirken lassen will. Für diese Unterscheidung ergibt sich weder aus den Vorarbeiten noch aus dem Gesetze selbst ein Anhalt. In den Berichten über die Verhandlungen der beiden Kommissionen des Landtags ist ein Gegensatz zwischen dem bei Erlass des Gesetzes im Betriebe befindlichen Bergwerk und einem zwar verliehenen Bergwerk, dessen Betrieb aber nicht eröffnet oder wieder stillgelegt sei, nirgends erörtert worden. Unterschieden wurde vielmehr, wie die schon angeführten Worte der Berichte ergeben, nur zwischen schon vorhandenen, seitherigen „Bergwerken“ und solchen, die erst in Zukunft durch Verleihung entstehen würden. Diese Unterscheidung kann aber nur auf die Bergbauberechtigung ohne Rücksicht auf ihre augenblickliche Ausübung bezogen werden. Dem entspricht denn auch die Fassung des Gesetzes selbst, das im § 155 von den Bergbautreibenden spricht, die zu dem Bergwerksbetriebe schon „berechtigt“ waren. Darauf, daß aus dem Gebrauche des Wortes „Bergbautreibender“ kein gegenteiliger Schluß gezogen werden darf, ist bereits hingewiesen worden. Schon die Regierungsvorlage, die den § 155 noch nicht enthielt, gebrauchte die Worte „Bergwerkseigentümer“ und „Bergbautreibender“ wechselnd, ohne technische Schärfe. Wenn in dem hier in Frage kommenden 3. Abschnitt des 5. Titels des Allgemeinen Berggesetzes vorzugsweise von dem „Bergbautreibenden“ gesprochen wird, so erklärt sich dies ganz natürlich daraus, daß nur aus dem Betriebe des Bergwerks sich die Interessengegenstände er-

geben konnten, deren Regelung und möglichste Ausgleichung den Gegenstand des Abschnittes bildet. Eine Beschränkung des Begriffes „Bergbautreibender“ auf den, der beim Inkrafttreten des Gesetzes sein Bergwerk betrieb, tritt aber nirgends in Erscheinung (vgl. dazu auch Achenbach Französisches Bergrecht 1869 § 99 letzter Abs. S. 293). Kam es aber für die Anwendbarkeit des § 155 ABG. nur darauf an, ob die Bergbauberechtigung am 1. Oktober 1865 bestand, so läßt sich auch gegen den Klagenanspruch daraus nichts herleiten, daß er hier von einer bloßen Pächterin auf Grund eines erst im Jahre 1897 geschlossenen Pachtvertrages und daraufhin wieder eröffneten Betriebes des Bergwerks geltend gemacht wird. Denn die Klägerin klagt aus den für die ganze Dauer ihrer Pacht auf sie übertragenen Rechten des Bergwerkseigentümers.

Auch der weitere Abweisungsgrund, den der Berufungsrichter den Schranken der Verleihung entnehmen will, ist nicht stichhaltig. Wenn in der Verleihungsurkunde vom 7. April 1924 (Art. 5) gesagt war:

Im allgemeinen ist der Konzessionär verbunden, dieses Bergwerk unter der oberen Leitung der Bergwerksbehörde nach den Regeln des Bergbaues und den polizeilichen Vorschriften der gegenwärtigen und zukünftigen Gesetze so zu betreiben, daß... bei der ganzen Vorrichtung die Sicherheit der Oberfläche... in keiner Weise gefährdet werde,

und wenn dem am Schlusse (Art. 11) hinzugefügt war:

In allen hier nicht ausdrücklich erwähnten Fällen hat der Konzessionär sich den bestehenden oder zukünftig erscheinenden allgemeinen Gesetzen über die Bergwerke gemäß zu verhalten, so ist dem Berufungsgericht zwar zuzugeben, daß unter den zukünftigen allgemeinen Gesetzen über die Bergwerke das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten mitbegriffen werden muß, da sich dessen Geltungsbereich auf die ganze Monarchie erstreckte. Nicht aber kann dem Berufungsrichter darin gefolgt werden, daß sich die hiermit vorbehaltene Unterwerfung des Bergwerks unter die gesetzlichen Vorschriften über den Bereich der Art der Betriebsführung hinaus, von der in jenen Bestimmungen der Verleihungsurkunde zunächst allein die Rede war, auf die etwaigen künftigen Vorschriften über das Verhältnis des Bergbautreibenden zu Dritten erstreckte, insbesondere zu den öffentlichen Verkehrsanstalten, mit denen er in Interessenwiderstreit trat. Wollte man aber auch dies grundsätzlich

annehmen, so könnte doch von einer solchen Erstreckung nicht die Rede sein gegenüber gesetzlichen Vorschriften, die, wie das Allgemeine Berggesetz durch seinen § 155, bei ihrem Inkrafttreten den bisher schon bestehenden Bergbauberechtigungen die Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Rechtsstellung ausdrücklich gewährleisten und deren Anwendbarkeit damit insoweit selbst ausschließen.

Unzutreffend ist schließlich auch der letzte Grund, aus dem das Berufungsgericht dem Klagenanspruch die Anerkennung versagt. Ausgehend von einem Grundsatz des bürgerlichen Rechts, wonach der Veräußerer von Grundstücken gehalten sei, für die Ermöglichung ihrer Benutzung zu dem vertragsmäßig vorgesehenen Zwecke einzustehen, ohne Entschädigung fordern zu dürfen wegen einer damit für ihn verbundenen Einbuße, lehnt es den Klagenanspruch ab, weil derselbe Graf v. W.-M., auf dessen Bergwerkseigentum er sich gründe, die Grundstücke, worüber die den Sicherheitspfeiler erfordernde Eisenbahnlinie verlaufe, an die Beklagte veräußert habe, und zwar ausdrücklich zum Ausbau dieser Linie. Dabei wird nicht übersehen, daß die Beklagte die Grundstücke im Enteignungsverfahren, obgleich im Wege der Einigung gemäß §§ 16 flg. des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, erworben habe. Der Berufsrichter meint jedoch, auch für diese Art der Veräußerung gelte § 31 EntG., und die in diesem vorgesehene dreijährige Frist sei vor der Klagerhebung abgelaufen gewesen. Allerdings beziehe sich das Enteignungsgesetz nur auf Grundeigentum und Rechte an solchem, und das Bergwerkseigentum nach dem Allgemeinen Berggesetz sei kein Recht an einem Grundstück; aber weshalb Gegenstand nachträglicher Entschädigung nur mittelbare Einwirkung auf Grundstücke oder Rechte an solchen sein solle, sei nicht einzusehen, zumal da die Vorschrift des § 50 ABG. das Bergwerkseigentum den sich auf Grundstücke beziehenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterstelle. Mit Recht macht die Revision hiergegen geltend, daß der Vorherrichter die beiden rechtlichen Eigenschaften, in denen der Graf v. W.-M. hier in Betracht komme, nicht auseinanderhalte. Seit der Verleihung des Bergwerkseigentums im Jahre 1824 stand der Bergwerkseigentümer dem Grundeigentümer mit rechtlicher Selbständigkeit gegenüber. Zutreffend führt die Revision aus, daß für die rechtliche Betrachtung die hier gegebene Personengleichheit zwischen Grund- und Bergwerkseigentümer nur als zufälliger Umstand zu gelten hat, der keine anderen



Folgerungen rechtfertigt, als solche bei Verschiedenheit beider begründet sein würden. Aus der zufällig vorliegenden Personengleichheit darf daher dem Bergwerkseigentümer die etwaige vertraglich begründete, einen Entschädigungsanspruch ausschließende Verpflichtung des Grundstücksveräußerers zur Ermöglichung des vertragmäßigen Gebrauchs der verkauften Grundstücke nicht entgegengehalten werden, zumal da lange vor der Übereignung der Grundstücke an die Beklagte das Bergwerkseigentum an die Klägerin verpachtet worden und ihr die aus ihm fließenden Rechte und Pflichten für die Dauer des Pachtverhältnisses übertragen worden waren. Was aber die Heranziehung des § 31 EntG. betrifft, so geht sie deshalb fehl, weil die Enteignung nur den Grundeigentümer getroffen, den Bergwerkseigentümer aber nicht berührt hat. Daß etwa der Graf v. W.-M. auch für Beschränkung seines Bergwerkseigentums Enteignungsentchädigung erhalten habe oder daß auch nur bei Bemessung seiner im Wege der Einigung festgesetzten Grundeigentümer-Entschädigung die etwaige Entwertung seines Bergwerkseigentums mitberücksichtigt worden sei, hat die Beklagte nicht behauptet.

Verfagen hiernach sämtliche Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht zur Aberkennung des Klagenpruchs gelangt ist, so ergibt sich die Notwendigkeit der Stellungnahme zu der von ihm offen gelassenen Frage, ob das im Jahre 1824 verliehene Bergwerkseigentum des Grubenseldes Concordia kraft des zu seinen Gunsten durch § 155 ABG. aufrechterhaltenen linksrheinischen Bergrechts den Anspruch auf Entschädigung wegen des im Jahre 1926 angeordneten Sicherheitspfeilers gegen die Beklagte begründete. Während die gleiche Frage für die Gebiete des Preussischen Allgemeinen Landrechts und auch des gemeinen Rechts durch höchstgerichtliche Entscheidungen verneint worden war (ObTrib. vom 28. März 1862, Entsch. Bd. 48 S. 368 = Zeitschr. für Bergrecht Bd. 3 S. 359, und vom 20. März 1863, StriethVrch. Bd. 49 S. 121 = Zeitschr. für Bergrecht Bd. 4 S. 245; Justizsenat Ehrenbreitenstein vom 2. November 1864 und ObTrib. vom 16. Mai 1865, Zeitschr. für Bergrecht Bd. 6 S. 472 flg.), hat sich eine Entscheidung rheinischer Gerichte darüber für das linksrheinische Rechtsgebiet nicht ermitteln lassen. Die Frage muß daher auf Grund der Rechtslage entschieden werden, wie sie im linksrheinischen Preußen bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes (1. Oktober 1865) bestand. Daß sich hierin,

wie die Beklagte im zweiten Rechtsgang auszuführen versucht hat, mit dem Inkrafttreten des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs etwas geändert haben könnte, entbehrt gegenüber Art. 67 GG. 3. B. B. aller Begründung. Ebenso hätte eine abweichende spätere französische Rechtsentwicklung, wenn sie feststellbar gewesen wäre, als die Rechtslage im linksrheinischen Preußen nicht berührend außer Betracht bleiben müssen.

Unstreitig ist nun unter den Parteien, daß die höchstgerichtliche französische Rechtsprechung dem Bergwerkskonzessionär gegenüber dem jüngeren Eisenbahnunternehmen auf Grund des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810 (abgedr. u. a. bei Uchenbach a. a. O. S. 352 flg.) den Anspruch auf Entschädigung zuerkannt hatte, wenn er durch bergpolizeiliche Anordnung genötigt worden war, zum Schutze der Eisenbahn einen Sicherheitspfeiler unabgebaut stehen zu lassen. Und zwar hatte es sich dabei nicht, wie das Landgericht irrtümlich angenommen hat, um eine vereinzelt Entscheidung gehandelt. Nachdem vielmehr jener Grundsatz zunächst in der Entscheidung des Pariser Kassationshofs vom 18. Juli 1837 (bei Sirey Recueil général 1837 I S. 664) aufgestellt worden war, haben ihn die vereinigten Kammern dieses höchsten Gerichtshofs am 3. März 1841 gegen die Meinung des Generalprokurators bestätigt (bei Sirey 1841 I S. 259) und hat ihn auch die spätere Entscheidung desselben obersten Gerichts vom 3. Januar 1852 (bei Sirey 1853 I S. 347) aufrechterhalten. Daß von dieser Rechtsprechung seitdem in Frankreich jemals wieder abgewichen worden sei, hat auch die Beklagte nicht geltend machen können. Dagegen hat sich der Ansicht des höchsten Gerichts in bürgerlichen Streitsachen auch der französische Conseil d'Etat in zwei Entscheidungen vom 14. April und 15. Juni 1864 (bei Sirey 1864 II S. 311 und 1865 II S. 117) ausdrücklich angeschlossen.

Die Revision hat angeregt, die Entscheidung der streitigen Frage zunächst dem Berufungsgericht zu überlassen, das sich bisher dazu noch nicht abschließend geäußert habe. Es handelt sich jedoch um eine reine Rechtsfrage auf einem der Revision zugänglichen Rechtsgebiet, wozu der erkennende Senat selbst sogleich Stellung zu nehmen hatte (§§ 563, 565 B. P. O.).

Den Entschädigungsanspruch des Bergwerkseigentümers wegen des seinem Abbau entzogenen Sicherheitspfeilers gründet die

Rechtssprechung der französischen obersten Gerichtshöfe nicht auf eine besondere, ihn ausdrücklich anerkennende Gesetzesbestimmung. Sie gewinnt ihren Rechtsatz vielmehr durch die Auslegung des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810 im Sinne völliger Gleichberechtigung des durch die Verleihung begründeten Bergwerkeigentums mit dem dadurch beschränkten Grundeigentum. Sie geht davon aus, daß nach Art. 7 des Gesetzes vom 21. April 1810, in Abänderung des Art. 552 Code civil („par dérogation à l'art. 552 C. c.“ — Cour de cassation vom 3. März 1841), die Verleihung des Bergwerks ein dauerndes Eigentum gewähre, welches von da ab der Verfügung des Berechtigten unterliege und übertragbar sei wie alle anderen Güter, und dessen man nur enteignet werden könne in den Fällen und nach den Formen, die für anderes Eigentum vorgeschrieben seien. In Anwendung des Art. 9 der Verfassungsurkunde und des Art. 545 C. c., betr. die Entschädigung derer, welche ihres Eigentums zum öffentlichen Nutzen entkleidet werden, sowie unter Bezugnahme auf Art. 1382 C. c., wonach jede Handlung eines Menschen, die einem anderen Schaden zufüge, den, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, zum Schadensersatz verpflichte, folgert sie für das dem Grundeigentum völlig gleichzustellende Bergwerkeigentum, daß im Falle des Widerstreits zwischen diesem und einem sich auf das Grundeigentum stützenden Verkehrsunternehmen der Altersvorrang entscheide, und daß daher dem älteren und ohne Einschränkung verliehenen Bergwerkeigentum der Genuß und die Nutzung auch nur eines Teiles seiner Berechtigung nicht ohne Entschädigung entzogen werden dürfe. Vom Falle besonderer Vorbehalte in der Verleihungsurkunde abgesehen, wird hiernach für das französische Bergrecht eine der Bergwerksverleihung stillschweigend innewohnende Beschränkung zu Gunsten des öffentlichen Wohls, insbesondere öffentlicher Verkehrsanstalten, wie sie den abweichenden Entscheidungen der rechtsrheinischen Rechtsgebiete zu wesentlichem Teile zugrundeliegt, verneint. Die übereinstimmende Rechtssprechung der höchsten Gerichte hat auch im Schrifttum des französischen Bergrechts überwiegend Zustimmung gefunden, vgl. Bréchainac et Michel *Résumé de la doctrine et de la jurisprudence en matière de mines* 1887 Nr. 433 flg. (wo auch gesagt wird, daß weder die bürgerliche noch die Verwaltungsrechtssprechung seitdem wieder gewechselt habe), ferner Féraud-Giraud *Code des mines et mineurs* 1887 Nr. 721 flg.;

Cuvillier Législation minière 1929 und Spinglard (Belgier) Des concessions de mines 1880, während Aguillon Législation des mines françaises et étrangères 1886 I 2 Nr. 594 ffg. und der Belgier Bury Traité de la législation des mines etc. 1877 Nr. 695 ffg. nur mit Einschränkungen beipflichten wollen.

Neben dem Code civil hat das französische Berggesetz vom 21. April 1810 im linksrheinischen Preußen unmittelbare Geltung besessen. Es ist dort erst mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 außer Wirksamkeit getreten (§ 244 ABG.). Der höchstgerichtlichen französischen Rechtsprechung kommt daher auch für das linksrheinische Preußen das Gewicht zu, welches die oberste Rechtsprechung eines benachbarten großen Rechtsgebiets für die Auslegung der gemeinsamen Gesetze beanspruchen darf, zumal in einem Falle, wo es sich, wie hier, um die höchsten Gerichte des Landes handelt, in dem die in Betracht kommenden Gesetze ihren Ursprung haben. Wenn jetzt vermöge des § 155 ABG. der erkennende Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung der gleichen Rechtsfrage berufen ist, so schließt er sich der Begründung an, die der französische Kassationshof und der Conseil d'Etat ihrer Entscheidung zu Gunsten des älteren Bergwerkeigentums gegeben haben. Den Gegengründen, auf denen die abweichende, sich im wesentlichen an Münchenbach Französisches Bergrecht S. 292 ffg. anschließende Stellungnahme des Landgerichts in der vorliegenden Sache beruht, kann nicht zugestanden werden, daß sie die französische Rechtsprechung widerlegen. Sie versagen dem Bergwerkeigentum die volle Gleichberechtigung mit dem Grundeigentum, welche die Grundlage der französischen Rechtsprechung ist. Ihr Ausgangspunkt, daß Art. 552 C. c. durch Art. 7 des Berggesetzes vom 21. April 1810 in Ansehung des dem Grundeigentümer zustehenden beliebigen Gebrauchs der Oberfläche seiner Grundstücke nicht berührt worden sei, widerspricht der Auffassung des französischen Kassationshofs. Es handelt sich hier aber auch gar nicht um Beschränkungen des Grundeigentümers, dem die Verwendung seines Grundbesitzes zum Eisenbahnbau nicht verwehrt wird, sondern um die Frage, ob sich nach dem französischen Bergrecht der Bergwerkeigentümer eine Beschränkung im Gebrauch und Genuß seines Eigentums zu Gunsten eines jüngeren Eisenbahnunternehmens ohne Entschädigung gefallen lassen mußte. Das haben die französischen obersten Gerichte mit Gründen verneint, denen der erkennende Senat

beitritt. Danach war der Klagenanspruch von der gesetzlichen Grundlage aus, wie sie im linksrheinischen Preußen bis zum 1. Oktober 1865 bestand, grundsätzlich als berechtigt anzuerkennen, und in dieser Rechtslage ist vermöge des § 155 ABG. für die beim Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes schon bestehenden Bergbauberechtigungen keine nachteilige Veränderung eingetreten.

Das Berufungsgericht wird nunmehr den Klagenanspruch mit den Parteien von neuem zu erörtern haben. Ihn schon von hier aus etwa durch Zwischenurteil dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären, erschien in Ermanglung ausreichender tatsächlicher Vorprüfung nicht angezeigt. Denn bei der Erörterung, ob der Klägerin überhaupt ein nachweisbarer Schaden entstanden ist, könnten auch schon im Verfahren über den Grund des Anspruchs tatsächliche Verhältnisse eine Rolle spielen, die sich von hier aus nicht übersehen lassen. Es werden nicht nur die tatsächlichen Abbauverhältnisse zu berücksichtigen sein, sondern es wird auch die Frage geprüft werden müssen, inwieweit sich etwa der im entgangenen Gewinn bestehende Schaden der Klägerin dadurch mindert, daß sie durch Unterlassung des Abbaues im Bereiche des Sicherheitspfeilers Schadenersatzansprüche erspart, die bei Durchführung des ihr untersagten Abbaues gegen sie erwachsen wären.